



Tag der Bekanntmachung:

Allgemeinverfügung

des Regierungspräsidiums Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde und des Landratsamtes Emmendingen über Maßnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) in abgegrenzten Gebieten im Landkreis Emmendingen

vom 04.08.2025, Az:8241.02-5

Das Landratsamt Emmendingen und das Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 8, Höhere Forstbehörde erlassen auf Grundlage des § 5 Pflanzengesundheitsgesetz (PflGesG) folgende

Allgemeinverfügung:

I. Räumlicher Geltungsbereich

1. Es wird ein abgegrenztes Gebiet, bestehend aus einer Pufferzone ausgewiesen. Maßnahmen zur Kontrolle und Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica* Newman) betreffen die folgenden Gebiete:
Pufferzone: Gemeinde Denzlingen und die Gemeinde Vörstetten
2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus der beigefügten Anlage. Die Abgrenzung der Gebiete ist auch in der auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen veröffentlichten Karte zur Allgemeinverfügung dargestellt (<https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen>).
3. Wird außerhalb der Befallszone ein Auftreten des Japankäfers festgestellt, so werden die Grenzen der Befalls- und Pufferzone überprüft und diese Allgemeinverfügung sowie die dazugehörige Karte entsprechend geändert.

II. Regelungen

A Anordnungen in der Pufferzone

1. Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, außer Gewebekulturen, dürfen nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes nur verbracht oder in Verkehr gebracht werden, wenn die Voraussetzungen des Anhangs II erfüllt sind.
2. Die Verbringung der Oberflächenschicht des Bodens, bis zu einer Tiefe von 30 cm, nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes ist verboten. Es können auf Antrag beim Landratsamt Emmendingen, Landwirtschaftsamt, Ausnahmen bewilligt werden.

3. Vom 01. Juni bis 30. September ist die Verbringung von Pflanzenmaterial aus der Grünpflege sowie von unbehandelten Pflanzenresten nach Orten außerhalb des abgegrenzten Gebietes verboten, es sei denn
 - a) sie werden in geschlossenen Fahrzeugen befördert und in einer geschlossenen Anlage außerhalb des befallenen Gebietes gelagert und kompostiert
oder
 - b) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebietes auf eine Größe von max. 5 cm gehäckselt
oder
 - c) das Material wurde vor dem Transport innerhalb des abgegrenzten Gebietes einer phytosanitären Sicherheit bietenden Maßnahme unterzogen, welche vom Landratsamt Emmendingen, Landwirtschaftsamt, bewilligt wurde.

4. Vom 01. Juni bis 30. September sind Betriebe, die mit Pflanzen umgehen, unabhängig davon, ob sie für den Pflanzenpass zugelassen sind oder nicht, verpflichtet, ihre Produktionsparzellen und/oder Pflanzenbestände sowie deren Umgebung im Umkreis von 100 m zu überwachen. Wird *Popillia japonica* Newman oder werden Symptome in einem Betrieb gefunden, die auf diesen Schädling hinweisen, muss dieser den Pflanzenschutzdienst des Landratsamtes Emmendingen, Landwirtschaftsamt benachrichtigen.

III. SOFORTIGE VOLLZIEHUNG

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686 wird angeordnet.

IV. BEKANNTGABE

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

V. WIDERRUFS- UND AUFLAGENVORBEHALT

Der Widerruf sowie eine nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen bleiben vorbehalten.

Gründe:

I. Sachverhalt

In der Stadt Freiburg wurden im Umfeld des Güterbahnhofareals Anfang Juli 2025 in Fallen mehrere Japankäfer (*Popillia japonica* Newman) gefangen. Der Japankäfer ist als Unionsquarantäneschadorganismus in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt. Er schädigt über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume). Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, die Käfer verursachen Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten. Da der Japankäfer besonders große Schäden verursacht, wurde er außerdem als prioritärer Unionsquarantäneschädling gemäß Delegierter Verordnung (EU) 2019/1702 eingestuft.

Die Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 legt Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung und zur Tilgung und Eindämmung fest. Bei Auftreten des Japankäfers ist unverzüglich ein abgegrenztes Gebiet einzurichten. Das abgegrenzte Gebiet setzt sich zusammen aus einer Befallszone, die den Bereich umfasst, wo der Japankäfer amtlich bestätigt wurde, umgeben von einem Gebiet mit einer Breite von mindestens 1 km und einer befallsfreien Pufferzone mit einer Breite von mindestens 5 km über die Grenze der Befallszone hinaus.

Die Stadt Freiburg in Verbindung mit dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald hat im Juli 2025 ausgehend vom Fundort Pufferzonen ausgeschieden, die sich in den Landkreis Emmendingen erstrecken. Am 04.08.2025 wurde durch den Landkreis Emmendingen und das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8 ebenfalls eine Pufferzone ausgewiesen, sowie Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung des Japankäfers verfügt.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Emmendingen, Landwirtschaftsamt ist als untere Landwirtschaftsbehörde gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 5, Abs.7 Satz 1 und Abs. 8 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) vom 14.03.1972 in der Fassung vom 07.02.2023 i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 19 Abs. 1 Nr. 3 lit. a LVG B.-W. sachlich und gemäß § 3 LVwVfG B.-W. örtlich für die getroffene pflanzenschutzrechtliche Entscheidung außerhalb des Waldes zuständig. Im Wald ist für den Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes für das gesamte Land das Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 8, Forstdirektion, zuständige Behörde gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Vor-Ort-Zuständigkeitsverordnung Forst und Jagdabgabe vom 29.06.2010.

Rechtsgrundlage für die vorstehend angeordneten Maßnahmen ist § 5 PflGesG. Dabei wurden die Vorgaben der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 über „Maßnahmen zur Verhinderung der Ansiedlung und Ausbreitung von *Popillia japonica* Newman und über Maßnahmen zur Tilgung und Eindämmung dieses Schädlings in bestimmten abgegrenzten Gebieten des Gebiets der Union“ zugrunde gelegt.

Nach § 5 PflGesG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis e und Nummer 2 Buchstabe a bis f dieses Gesetzes und Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 Pflanzenschutzgesetz vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281 in der Fassung vom 20.12.2022) anordnen, soweit in diesen Rechtsakten eine Regelung nicht getroffen ist oder keine durch Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 2 oder nach § 6 Absatz 1 oder 3 des Pflanzen-

schutzgesetzes oder in Verordnung (EU) 2016/2031, Verordnung (EU) 2017/625 oder in den jeweiligen Durchführungs- oder Delegierten Rechtsakten getroffene Regelung entgegensteht. Eine solche entsprechende Regelung steht der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Weiter ist der Japankäfer als Unionsquarantäneschadorganismus in Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 aufgeführt.

Nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 wurde vom Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald ein abgegrenztes Gebiet (Quarantänezone) ausgewiesen, bestehend aus einer Befallszone und einer Pufferzone. Die Befallszone umfasst gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 Kreisflächen um den Standort der Käferfänge mit einem Radius von mindestens 1 Kilometer. Die Pufferzone umfasst das Gebiet mit einer Breite von mindestens fünf Kilometern, ausgehend vom Rand der Befallszone. Teile der ausgeschiedenen Pufferzone liegen im Landkreis Emmendingen.

Aus den Standorten der Käferfänge in der Stadt Freiburg ergibt sich die Größe der Befallszone. Die Ausmaße der Befallszone folgen wissenschaftlichen Grundsätzen und berücksichtigen die Biologie des Schadorganismus sowie das Ausmaß des Befalls und der im betreffenden Gebiet vorhandenen spezifizierten Pflanzen. Die Voraussetzungen, unter denen kein abgegrenztes Gebiet nach Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/2031 eingerichtet werden muss, liegen nicht vor.

Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des Japankäfers erforderlich ist, wurde das abgegrenzte Gebiet in Abhängigkeit der Einschätzung des Befallsausmaßes nicht wesentlich über den in der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584 festgelegten Mindestradius hinaus festgesetzt.

Die angeordneten Maßnahmen (1-4) ergeben sich aus dem Rahmennotfallplan zur Bekämpfung prioritärer Schadorganismen in Deutschland (JKI, 2022) und aus dem Notfallplan zur Bekämpfung von *Popillia japonica* in Baden-Württemberg (2024). Es handelt sich um Maßnahmen im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2023/1584, im Sinne von § 6 Abs. 1 des Pflanzenschutzgesetzes und im Sinne von § 4 Abs. 2 PflGesG.

Die Anordnung der Maßnahmen orientiert sich an den verpflichtenden Vorgaben und steht damit im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde.

Die angeordneten Maßnahmen haben in der Pufferzone zunächst die Verhinderung von Ansiedlung und Verbreitung des Japankäfers zum Ziel.

Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet und erforderlich, da der Japankäfer ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der aufgrund seiner Biologie mit Pflanzenschutzmitteln nur unzureichend bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien (u.a. Zierpflanzen, Reben, Ackerkulturen und Bäume) schädigen kann. Die Engerlinge können dabei insbesondere Wiesen- und Rasenflächen schädigen, während die Käfer Fraßschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen, wodurch u.a. auch Erträge in Wein-, Obst- und Ackerbau gefährdet würden. Daher besteht die dringende Notwendigkeit so früh wie möglich einen Befall durch Kontrollen festzustellen sowie durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern.

Ein milderes Mittel, als die angeordneten Maßnahmen ist ebenfalls nicht ersichtlich. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die angeordneten Maßnahmen durch die Durchführungsverordnung 2023/1584 vorgegeben sind.

Die angeordneten Maßnahmen sind zudem angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum angestrebten Ziel, der erfolgreichen Bekämpfung der Ausbreitung des Japankäfers, stehen.

Die Maßnahmen enden mit der Aufhebung des abgegrenzten Gebiets. Nach Artikel 8 der VO (EU) 2023/1584 kann die Abgrenzung aufgehoben werden, wenn *P. japonica* auf Grundlage amtlicher Erhebungen in mindestens drei aufeinanderfolgenden Jahren im abgegrenzten Gebiet nicht nachgewiesen werden konnte.

III. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung (IV.) beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Nach § 80 Abs. 1 VwGO haben sowohl Widerspruch als auch Anfechtungsklage grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 80 Abs.3 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung jedoch in Fällen, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen oder über den Widerspruch zu entscheiden hat, besonders angeordnet wird. Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes ist in diesen Fällen schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Notwendig ist hierbei eine auf die Umstände des konkreten Falles bezogene Darlegung des besonderen Interesses gerade an der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit des Verwaltungsaktes liegt vorliegend im öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO, da die Unterbindung der Verbreitung des Japankäfers dazu dient, Wirtspflanzen sowie Wiesen und Rasenflächen zu schützen.

Die Eilbedürftigkeit der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen besteht darin, dass ein wirksamer Schutz gegen die Ausbreitung des Japankäfers nur dann möglich ist, wenn unverzüglich Maßnahmen ergriffen werden.

Um den Zweck der Allgemeinverfügung, das erfolgreiche Bekämpfen der Ausbreitung des Japankäfers, erreichen zu können, ist ein Abwarten von Widerspruchs- und Klageverfahren nicht zumutbar. Der dadurch eintretende Zeitverlust würde zu einer erheblichen Gefährdung des Maßnahmenzwecks führen. Die Gefahr von erheblichen Schäden im Bereich Forst- und Landwirtschaft wären die unmittelbare Folge. Ohne die angeordneten Maßnahmen besteht die Gefahr der weiteren Ausbreitung des Japankäfers und damit der wahrscheinliche Eintritt von erheblichen Schäden an größeren Gebieten. Da sich der Schädling auch nicht ausreichend durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zurückdrängen lässt, sind die angeordneten Maßnahmen ohne zeitlichen Verzug umzusetzen.

Das Interesse an der Aufrechterhaltung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs muss somit hinter dem öffentlichen Interesse zurückstehen, da eine wirksame Bekämpfung des Japankäfers auf andere Weise nicht möglich ist.

IV. Bekanntgabe und Wirksamkeit

Gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG wird die Allgemeinverfügung wirksam, sobald sie den Betroffenen bekanntgegeben wird. Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 LVwVfG kann die Allgemeinverfügung öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Eine Bekanntgabe an die Beteiligten ist im vorliegenden Fall untunlich, da durch die getroffenen Anordnungen eine Vielzahl von Personen betroffen sein wird und für die Behörde

der Adressatenkreis nicht ermittelbar ist. Durch die ortsübliche Bekanntgabe erhalten vielmehr alle Betroffenen die Möglichkeit der Kenntnisnahme.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt, indem die Allgemeinverfügung in ihrem verfügbaren Teil ortsüblich bekanntgemacht wird (§ 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 LVwVfG).

Als Tag, an dem die Allgemeinverfügung als bekanntgegeben gilt, hat die Behörde im Rahmen ihres Ermessens gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG den auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag bestimmt. Grund hierfür ist die besondere Dringlichkeit der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen, um eine Ausbreitung des Japankäfers effektiv einzudämmen (vgl. die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung unter Ziff. III.). Mit dieser Bekanntgabe wird sie wirksam, § 43 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG.

V. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Da die Entwicklung und Ausbreitung des Schädling nicht prognostizierbar ist, hat die Behörde sich im Rahmen ihres Ermessens gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 LVwVfG den Widerruf sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage vorbehalten, um auf neue Entwicklungen adäquat reagieren zu können.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann, soweit sie sich auf den Bereich außerhalb des Waldes bezieht, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen mit Sitz in Emmendingen erhoben werden.

Soweit sich der Rechtsbehelf ausschließlich auf den Bereich Wald bezieht, ist Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburger Straße 103, 79104 Freiburg i. Br. einzureichen.

Hinweise

Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Emmendingen über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises Emmendingen <http://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Die Allgemeinverfügung, die Begründung und eine Karte zur Veranschaulichung der Überwachungszone können beim Landratsamt Emmendingen, Landwirtschaftsamt Haus am Festplatz, Schwarzwaldstr. 4, 79312 Emmendingen während den allgemeinen Dienstzeiten oder auf der Homepage des Landratsamts Emmendingen (<http://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/bekanntmachungen>) eingesehen werden.

Soweit im Rahmen der behördlichen Aufgaben erforderlich, dürfen behördliche Vertreter oder beauftragte Personen u. a. Grundstücke betreten, Proben nehmen und Auskünfte anfordern (§ 13 PflGesG).

Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 1 Nr. 2 PflGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden, § 16 Abs. 4 PflGesG.

Emmendingen, den 04.08.2025

Freiburg, den 04.08.2025

Gez.

Landratsamt Emmendingen

Hanno Hurth, Landrat

Gez.

Regierungspräsidium Freiburg

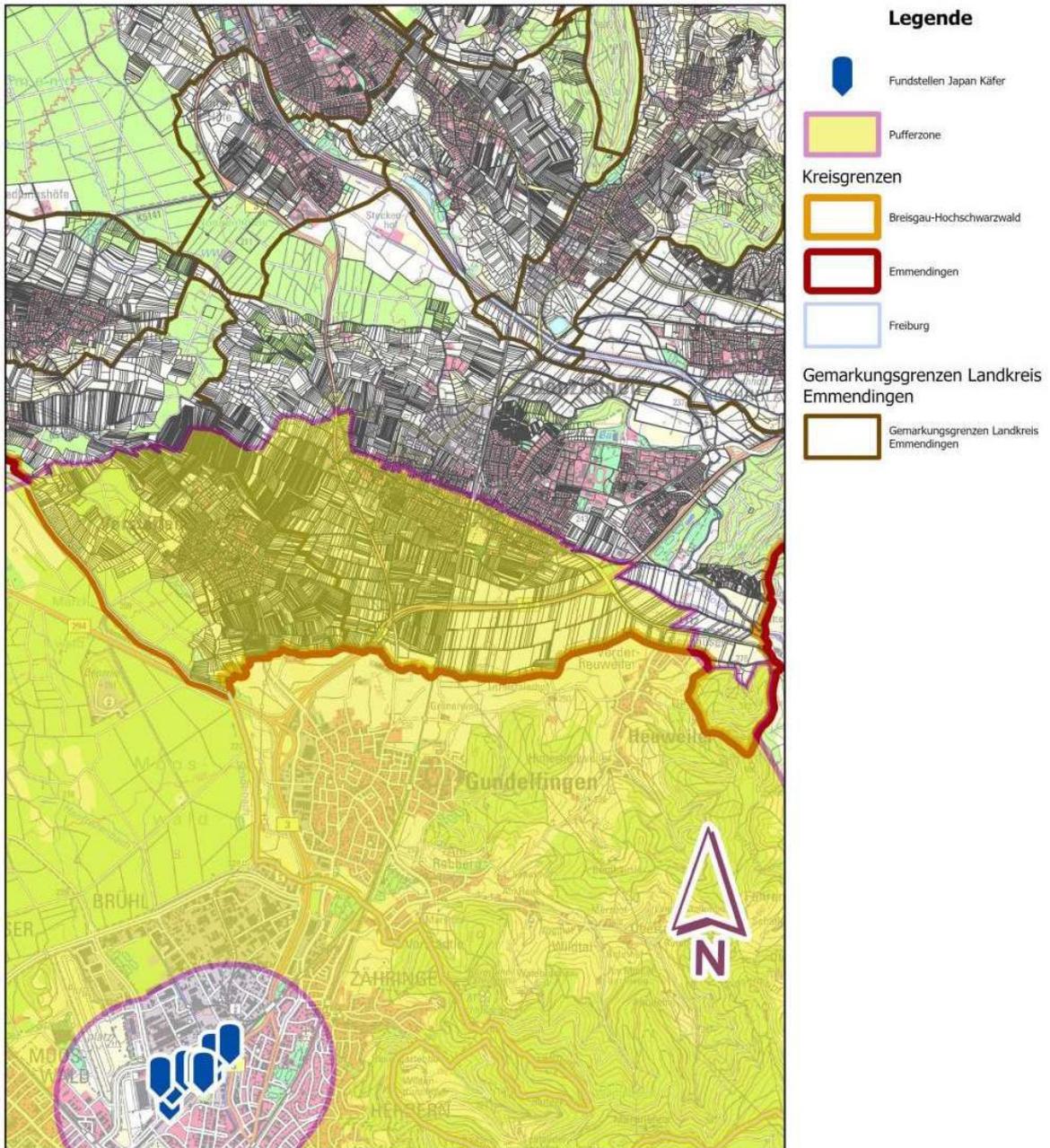
Christoph Göckel, FDir.;

Stv. Leiter Referat 84;

Abt. 8, Höhere Forstbehörde

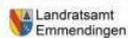
Anhang I: Karte des abgegrenzten Gebiets

Japan Käfer im Landkreis Emmendingen



Zentrale Anlaufstelle Geoinformationssysteme

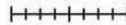
Postanschrift: Bahnhofstraße 2 – 4, 79312 Emmendingen
Besuchsanschrift: Haus am Festplatz, Schwarzwaldstraße 4, 79312 Emmendingen
Telefon: 07641 451- 9290



www.landkreis-emmendingen.de

Geobasisdaten © LGL
(www.lgl-bw.de).

0 0,25 0,5 1 Kilometer Maßstab: 1:50.000



Anhang II:

Voraussetzungen für die Verbringung von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausgenommen vorkultivierter Rasenrollen:

1. die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet auf einer Produktionsfläche statt, die in physischer Isolation (insektensicher) gegen die Einschleppung von *Popillia japonica* Newman gehalten wurde

oder

2. die Oberflächen von bepflanzten Töpfen mit einem Durchmesser gleich oder größer als 30 cm werden zwischen dem 01. Juni und 30. September mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt, bepflanzte Töpfe mit einem Durchmesser kleiner als 30 cm müssen auf erhöhten Ablagen oder auf dem Boden auf versiegelten Flächen stehen und werden frei von Unkraut gehalten oder mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Sand, Kokosfaser) geschützt,

Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass ab 01. Juni bis 30. September der Boden um die Pflanzen mit einer insektensicheren Schicht (z.B. Gaze, Bändchengewebe) bedeckt ist. Die abgedeckte Fläche muss mindestens einen Radius von 70 cm um den Erdballen der Pflanze haben

oder

die Zwischenreihen werden ab 01. Juni bis 30. September in regelmäßigen Zeitabständen, mindestens viermal bis in eine Tiefe von 15 cm mechanisch bearbeitet, damit die gesamte Fläche unkrautfrei bleibt.